



Satzung über die Benutzung öffentlicher Spielplätze der Stadt Puchheim (Spielplatzsatzung, SpielpS)

vom 05.03.2020

Die Stadt Puchheim erlässt aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019, sowie der Art. 4 und 31 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 (Ratifizierungsgesetz vom 17. Februar 1992, BGBl. II 1992, S. 121) folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Begriffsbestimmungen, Bedarfsplanung
§ 2	Zweck, Recht auf Benutzung
§ 3	Nutzungsarten
§ 4	Nutzungszeiten
§ 5	Nachbarschutz
§ 6	Verhalten auf Spielplätzen
§ 7	Ausnahmen
§ 8	Aufrechterhaltung der Ordnung
§ 9	Ersatzvornahme
§ 10	Ordnungswidrigkeiten
§ 11	Haftungsbeschränkung
§ 12	Inkrafttreten

§ 1

Begriffsbestimmungen, Bedarfsplanung

(1) Öffentliche Spielplätze im Sinne dieser Satzung sind nur die von der Stadt errichteten und in der Anlage genannten Spielplätze. Einrichtungen auf Spielplätzen sind Spielgeräte und -anlagen (z. B. Schaukeln, Rutschen, Seilbahnen, Klettertürme, Häuser, Tore, Tischtennisplatten, aber auch Sandkästen und Wasserspielanlagen) und sonstige Einrichtungen, die nicht vorrangig dem Spiel dienen, insbesondere Sitzgelegenheiten, Tische, Sonnenschutz sowie Hinweistafeln und Einfriedungen. Kind ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist, Jugendli-

cher ist, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

(2) Spielplätze können wie folgt ausgestaltet sein:

1. als Spielflächen, die mit Spielgeräten und -anlagen ausgestattet sind,
2. als Ballspielflächen und Bolzplätze mit oder ohne Spielgeräte und -anlagen,
3. als Bewegungsflächen (ohne Spielgeräte und -anlagen, unbefestigt oder befestigt),
4. als Spiel- und Bewegungsflächen in Schulbereichen (Schulhöfe, Pausenhöfe), soweit diese freigegeben sind,
5. als Skateboard- und Scooteranlagen, Rollschuhplätze und Rodelbahnen,
6. als Multifunktionsanlagen.

(3) Der quantitative und qualitative Bedarf an Spielplätzen ist in einer Spielplatzbedarfsplanung festzulegen und fortzuschreiben. Neuerichtung, grundlegende Veränderung und Auffassung von Spielplätzen bedürfen einer Beteiligung von Kindern und Jugendlichen.

§ 2

Zweck, Recht auf Benutzung

(1) Öffentliche Spielplätze schaffen geschützte Freiräume, in denen Kinder und Jugendliche ihrem natürlichen Spiel- und Bewegungsbedürfnis nachkommen und soziale Kontakte aufbauen und pflegen können. Sie leisten einen Beitrag zur physischen und psychischen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Zugleich dienen Spielplätze der Begegnung und dem Austausch von Eltern und anderen Personen, die ihre oder andere Kinder beim Spiel beaufsichtigen und begleiten.

(2) Kinder und Jugendliche sowie ihre Aufsichts- und Begleitpersonen haben das Recht, die Spielplätze im Rahmen dieser Satzung und der auf sie gestützten besonderen Regelungen zu benutzen. Andere Personen haben dieses

Recht nur, soweit die zweckgemäße Nutzung dadurch nicht eingeschränkt wird.

(3) Auf die Aufrechterhaltung von Spielplätzen und Nutzungsmöglichkeiten besteht kein Anspruch. Die Nutzung eines Spielplatzes kann jederzeit ganz oder teilweise kurzfristig oder dauerhaft eingeschränkt werden.

§ 3 Nutzungsarten

(1) Die Spielplätze und die darauf befindlichen Einrichtungen dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung benutzt werden.

(2) Es können allgemein oder im Einzelfall einzelne Nutzungsarten ausgeschlossen sowie Altersgrenzen, insbesondere auch für die Benutzung von Spielgeräten und -anlagen, festgelegt werden. Diese Regelungen sind in geeigneter Form am jeweiligen Spielplatz bekannt zu machen.

§ 4 Nutzungszeiten

(1) Die Spielplätze sind grundsätzlich täglich von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet, längstens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit (Einschaltung der Straßenbeleuchtung). Bolzplätze und Skateboard- und Scooteranlagen sind täglich von 09:00 Uhr bis 21:30 Uhr geöffnet.

(2) Die vorstehenden Nutzungszeiten können allgemein oder für den Einzelfall eingeschränkt oder erweitert werden.

(3) Die Nutzungszeiten von Spiel- und Bewegungsflächen in Schulbereichen sind mit Rücksicht auf die schulischen Belange sowie die nach- und außerschulische Kinderbetreuung individuell festzulegen. Für den Multifunktionsplatz am Jugendzentrum gelten die vom Jugendzentrum festzulegenden und zu überwachenden Öffnungszeiten.

(4) Allgemeine Regelungen zu den Öffnungszeiten, die von Absatz 1 abweichen, sind in geeigneter Form am jeweiligen Spielplatz bekannt zu machen.

(5) Eine Benutzung der Spielplätze außerhalb der Öffnungszeiten ist untersagt.

§ 5 Nachbarschutz

Die durch spielende Kinder und Jugendliche hervorgerufenen Geräuscheinwirkungen gehören zu den Lebensäußerungen, die in einer kinderfreundlichen Gesellschaft grundsätzlich hinzunehmen sind. Für Spielplätze, die nur von Kindern genutzt werden sollen, ergibt sich dies bereits aus § 22 Abs. 1a Bundesimmissionsschutzgesetz. Zur Vermeidung von unzumutbaren Belästigungen der Nachbarschaft durch Lärm können für einzelne Spielplätze Nutzungsbeschränkungen zu Benutzeralter und Art und Zeit der Nutzung festgelegt werden.

§ 6 Verhalten auf Spielplätzen

(1) Spielplätze dürfen nur im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen, insbesondere auch dieser Satzung, benutzt werden. Die im Einzelfall durch Beschilderung angezeigten Einschränkungen, Hinweise und Gebote sind einzuhalten. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr dürfen Spielplätze nur in Begleitung einer geeigneten Aufsichtsperson benutzen. Spielgeräte und -anlagen dürfen von Personen ab 15 Jahren nicht benutzt werden, soweit nicht durch entsprechende Beschilderung anderes bestimmt ist. Bolz-, Ballspiel-, Skater- und Scooteranlagen sowie Tischtennisplatten und Rodelbahnen sind ohne Altersbeschränkung nutzbar.

(2) Die Benutzer der Spielplätze haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. § 5 bleibt unberührt.

(3) Spielplätze sowie deren Einrichtungen dürfen nicht verunreinigt, beschädigt oder sonst verändert werden. Verunreinigungen, Beschädigungen und sonstige Veränderungen sind vom Verursacher oder der aufsichtspflichtigen Person unverzüglich zu beseitigen, soweit dies möglich und zuzumuten ist. Bei Beschädigungen ist stets die Stadt Puchheim zu informieren, im Übrigen nur, soweit eine Behebung nicht sogleich erfolgen kann oder umfangreichere Maßnahmen erforderlich wurden oder werden.

(4) Es ist auf Spielplätzen insbesondere verboten

1. Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen,

2. Tiere mitzubringen oder sie als Halter oder sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich zu belassen; dies gilt nicht, soweit es sich um Assistenzhunde handelt,

3. zu rauchen oder alkoholische Getränke oder Betäubungsmittel aller Art zu konsumieren,

4. sich dort unter Einwirkung von Alkohol oder Betäubungsmitteln in einem berauschten Zustand oder in einem sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten,

5. zu betteln,

6. Plakate aufzustellen, Banner anzubringen, Druckschriften oder Warenproben auszulegen oder zu verteilen oder in gewerblicher Absicht Personen anzusprechen oder andere gewerbliche Aktivitäten zu entfalten,

7. die durch die Spielplätze führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen zu befahren, soweit dies nicht ausdrücklich zugelassen ist,

8. Feuer anzuzünden, außerhalb von ausgewiesenen Grillstellen zu grillen oder Feuerwerkskörper abzubrennen,

9. während des Aufenthaltes anfallenden Restmüll außerhalb der aufgestellten Restmüllbehälter zu entsorgen,

10. Fotos, Filme oder Tonaufnahmen von Kindern ohne Erlaubnis der Sorgeberechtigten anzufertigen.

§ 7 Ausnahmen

Auf Antrag oder von Amts wegen können in besonderen Fällen, insbesondere bei Veranstaltungen, abweichende Regelungen zu allen Bestimmungen dieser Satzung getroffen werden.

§ 8 Aufrechterhaltung der Ordnung

Anordnungen von städtischen Bediensteten oder sonst zur Kontrolle beauftragten Personen zur Durchsetzung dieser Satzung ist unverzüglich Folge zu leisten. Personen, die einer oder mehreren Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandeln oder Anordnungen des Kontrollpersonals nicht nachkommen, können von diesem des Spielplatzes verwiesen werden; das Kontrollpersonal übt insoweit das

Hausrecht aus. Bei groben oder wiederholten Verstößen kann ein Benutzungsverbot ausgesprochen werden.

§ 9 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein der Satzung widersprechender oder sonst ordnungs- oder rechtswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf einer hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt Puchheim beseitigt werden. Einer vorherigen Anordnung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse oder zum Schutze wichtiger privater Rechtsgüter geboten ist.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Wer

1. entgegen § 3 Spielplätze und Spielgeräte und –anlagen außerhalb ihrer Zweckbestimmung benutzt, insbesondere Altersgrenzen für die Benutzung missachtet oder ausgeschlossene Nutzungen ausübt,

2. sich auf Spielplätzen außerhalb der nach § 4 festgelegten Öffnungszeiten aufhält,

3. gegen die Verhaltensregeln in § 6 verstößt,

4. Anordnungen, Verweise oder Benutzungsverbote nach § 8 nicht befolgt,

oder als anwesende aufsichtspflichtige Person für Kinder und Jugendliche Verstöße nach den vorstehenden Nummern nicht verhindert oder beendet, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 2.500 € geahndet werden (Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern).

§ 11 Haftungsbeschränkung

Die Benutzung der Spielplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Puchheim haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

Verzeichnis

Lage:	Art des Spielplatzes
1. Spielplatz an der Adenauerstraße (Bürgertreff)	Spielplatz
2. Hartplatz Kennedystraße	Spiel- und Bolzplatz
3. Spielplatz an der Birkenstraße/Fichtenstraße	Spielplatz
4. Spielplatz an der Enzianstraße	Spielplatz
5. Spielplatz am Gernerplatz	Spielplatz, Rodelhügel und Bolzplatz
6. Spielplatz am Griesfeld	Spielplatz
7. Spielplatz am Grillenweg	Spielplatz
8. Spielplatz an der Kennedystraße „Bürgerpark“	Spielplatz
9. Spielplatz am Krautweg	Spielplatz
10. Spielplatz an der Krokusstraße	Spielplatz
11. Spielplatz am Laurenzerweg	Spielplatz
12. Spielplatz am Michl-Ehbauer-Ring	Spielplatz
13. Spielplatz an der Nelkenstraße	Spielplatz

14. Spielplatz an der Peter-Rosegger-Straße	Spielplatz
15. Spielplatz Sportzentrum am See	Spielplatz
16. Spielplatz an der Tannenstraße	Spielplatz
17. Spielplatz an der Watzmannstraße	Spielplatz
18. Spielplatz am Weidenweg	Spielplatz
19. Grundschule Puchheim Ort	Schulsportplatz / Schulhof zum Spielen
20. Grundschule Süd	Schulsportplatz / Schulhof zum Spielen
21. Rodelhügel und Tischtennisplatte am Planieweg	Spiel- und Bewegungsfläche
22. Rodelhügel im Ikarus Park	Spiel- und Bewegungsfläche
23. Multifunktionsplatz Jugendzentrum Puchheim an der Poststraße	Bolzplatz, Spiel- und Bewegungsfläche
24. Skater- und Scooteranlage und Außenanlagen an der Bürgermeister-Ertl Straße	Skater- und Scooteranlage, Beachvolleyball-Feld, Basketballfeld, Sommerstockbahn
25. Bolzplatz an der Zweigstraße	Spiel- und Bolzplatz

Beschlossen am: 03.03.2020
Bekanntmachung: 10.03.2020

Hinweis zum Stadtrecht:

Vorstehende Fassung gibt als Teil der Sammlung des Stadtrechts den aktuellen Rechtsstand der Vorschrift wieder, eventuelle Änderungen sind also eingearbeitet. Eine Haftung für die Richtigkeit wird nicht übernommen. Maßgeblich für den Rechtsverkehr sind ausschließlich die amtlich ausgefertigten Fassungen der einzelnen Vorschriften, die in der Stadtverwaltung eingesehen werden können.